

Allgemeines

- 1) Für alle Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen, Ergänzungen und Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie von der Firma Ortungstechnik Nachbaur GmbH (im Folgenden Auftragnehmer genannt) schriftlich bestätigt wurden. Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen auf dem Gebiet der Messtechnik sind keine Bauleistungen.
- 2) Entgegenstehende Geschäftsbedingungen oder abweichende Rückbestätigungen des Auftraggebers sind für den Auftragnehmer unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Sie bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch den Auftragnehmer.

Leistungen

- 1) Leistungen werden durch den Auftragnehmer entsprechend den anerkannten Regeln der Technik sach- und fachgerecht ausgeführt. Zur Erbringung der Leistung darf der Auftragnehmer auch Unteraufträge an qualifizierte Fachfirmen vergeben.

Angebot und Vertragsabschluss

- 1) Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie basieren auf dem erkennbaren Zustand und den Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Besichtigung durch den Auftragnehmer. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Auftragnehmer die Annahme der Bestellung schriftlich bestätigt oder die Leistung ausführt.

Geräteinstallation

- 1) Wird ein Gerät für Sanierungs- oder Überwachungszwecke von Schäden vor Ort beim Auftraggeber installiert, ist der Auftraggeber zur sorgfältigen und zweckmäßigen Behandlung des installierten Gerätes verpflichtet.
- 2) Das installierte Gerät bleibt Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist verpflichtet das installierte Gerät gegen Verlust und Beschädigung zu sichern, in seinem unmittelbaren Besitz zu belassen und es nur an dem vereinbarten Einsatzort zu verwenden. Der Auftraggeber ermöglicht dem Auftragnehmer die jederzeitige Überprüfung des Gerätes. Der Verkauf sowie die Verpfändung des Gerätes ist untersagt. Von der Pfändung bzw. Inanspruchnahme Dritter oder bei Verlust ist der Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen. Anfallende Interventionskosten trägt der Auftraggeber.
- 3) Der Auftraggeber haftet für alle Schäden (z.B. Verlust, Diebstahl, Zerstörung, verursachte Defekte, Feuer- und Wasserschäden, fehlerhafte Stromversorgung sowie höhere Gewalt etc.) an dem Gerät und dem Zubehör während der gesamten Installationszeit, die durch ihn oder Dritte entstanden sind. Bei Verlust, Diebstahl oder Totalschaden hat der Auftraggeber ungeachtet des aktuellen Marktwertes den Wiederbeschaffungswert zzgl. Beschaffungskosten zu ersetzen. Sollte das Gerät oder ein Teil davon entwendet werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, umgehend polizeiliche Anzeige zu erstatten und den Auftragnehmer zu benachrichtigen. Reparatureingriffe des Auftraggebers sind nicht zulässig. Schadensregulierungen erfolgen ausschließlich zu den Bedingungen des Auftragnehmers.

Preise

- 1) Die Preise verstehen sich brutto, also inklusive der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2) Die Preise für die Dienstleistungen setzen sich zusammen aus einer Messtechnikpauschale, sowie einem Kilometerentgelt und einem entsprechenden Stundenlohn für die geleisteten Arbeitsstunden. Die erbrachten Dienstleistungen werden gemäss dem allenfalls vorausgegangenen Angebot abgerechnet. Sofern dem Auftrag kein Angebot vorausgegangen ist, werden die Leistungen nach marktüblichen Preisen abgerechnet.
- 3) In der Messtechnikpauschale inbegriffen sind einerseits Installation bzw. Miete für die Messgeräte, wobei es hier unwesentlich ist, ob nur ein Teil der Techniken eingesetzt wird. **Andererseits umfasst die Messtechnikpauschale auch das zur Auftragsausführung benötigte Verbrauchsmaterial und die Prüfberichterstattung.**
- 4) Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine besondere Vergütung, die sich entsprechend den Preisen für die Dienstleistungen zusammensetzt.
- 5) Ändern sich die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung aufgrund von Anordnungen des Auftraggebers, seiner Erfüllungsgehilfen oder aber durch einen erst im Laufe der Ausführung des Auftrages erkennbaren anderen Problemgrad, so bestimmt sich der Preis nach der geänderten Berechnungsgrundlage. Bei erheblichen Abweichungen wird der Auftraggeber unverzüglich informiert.
- 6) Die Honorierung der Leistungen des Auftragnehmers schuldet der Auftraggeber unabhängig von einem Untersuchungserfolg.

Zahlungsbedingungen

- 1) Zahlungen sind vom Auftraggeber innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum abzugsfrei zu leisten.
- 2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und zu fakturieren.
- 3) Im Falle des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen von 8% p.a. als vereinbart.
- 4) Einvernehmlich ausgeschlossen wird die Aufrechnung von allfälligen Forderungen des Auftraggebers mit den Forderungen des Auftragnehmers. Gegenüber Verbrauchern gilt das Aufrechnungsverbot nur insoweit, als die aufzurechnende Forderung nicht in rechtlichem Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers gegenüber dem Auftragnehmer steht oder gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt wurde. Darüber hinaus gilt das Aufrechnungsverbot auch nicht bei Zahlungsunfähigkeit des Auftragnehmers.

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 1) Der Auftraggeber hat sicher zu stellen, dass die Mitarbeiter des Auftragnehmers zu den vereinbarten Arbeitszeiten freien Zugang zum Arbeitsplatz und den vor Ort eingesetzten Messgeräten haben.
- 2) Der Auftraggeber ist weiters verpflichtet, den Auftragnehmer ggf. rechtzeitig über die in seinem Betrieb geltenden Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften zu unterrichten.
- 3) Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer auf branchenspezifische Sicherheitsvorschriften sowie technische Besonderheiten der zu prüfenden Geräte, Anlagen und Objekte ausdrücklich hinzuweisen. Behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder ähnliches hat der Auftraggeber einzuholen.

Gewährleistung

- 1) Ist der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des UGB so gelten die diesbezüglichen Bestimmungen hinsichtlich Untersuchungs- und Rügepflicht. Ein etwaiger Mangel ist in der angemessenen Frist von 8 Tagen nach Leistungserbringung dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen, andernfalls entfällt jeglicher Gewährleistungsanspruch.

Im übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

- 2) Es wird weiters darauf aufmerksam gemacht, dass die vom Auftragnehmer eingesetzten Messtechniken/Messgeräte in den Bereichen Schadenanalyse, Kabelfehlerortung und Leitungsortung den neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen entsprechen. Gleichwohl sind alle Messtechniken physikalischen und chemischen Grenzen unterworfen, die nicht zu beeinflussen sind. Ein Untersuchungserfolg in dem Sinne, dass alle Fehl-/Schadstellen erkannt werden, kann daher nicht garantiert werden. Gegenstand dieser Gewährleistung ist somit eine dem Vertrag entsprechende, sorgfältige Ortung bzw. Analyse, nicht jedoch ein Untersuchungserfolg.
- 3) Bei Dichtheitsprüfungen mittels Druckprüfung kann es unabhängig von der Leitungsart zu Leckverschlüssen während der Prüfung kommen. Dies kann weder beeinflusst noch verhindert bzw. erkannt werden. Wird eine geprüfte Leitung im Prüfbericht als dicht bezeichnet oder kann keine Undichtheit festgestellt werden, so gilt diese Feststellung für den Zeitpunkt der Messung. Alle Ergebnisse/Erkenntnisse die mündlich oder schriftlich kommuniziert werden sind Verdachtsstellen. Eine Schadenursache kann erst nach der Freilegung einer Verdachtsstelle bestimmt werden. Sichtungsöffnungen können Teil einer erfolgreichen Leckortung sein. Alle im Prüfbericht ausgeführten Erkenntnisse basieren auf den Messergebnissen und externen Informationen, die dem Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Prüfberichtes bekannt sind.

Haftung

- 1) Für Rechtsgeschäfte mit Unternehmern wird eine Haftung des Auftragnehmers für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Gegenüber Verbrauchern wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit insoweit ausgeschlossen, als sie keine Personenschäden betrifft.
- 2) Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Folgeschäden, die in Folge einer zum Zeitpunkt der Ortung nicht lokalisierbaren Fehlerstelle auftreten.
- 3) Der Auftragnehmer haftet nicht für Arbeiten seiner Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht mit den vereinbarten Leistungen zusammenhängen oder soweit dieselben vom Vertragspartner direkt veranlasst sind.
- 4) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden des Auftraggebers, welche in Verbindung mit Einfärbeversuchen entstehen. Es kann hier bei Wassereintritten oder -austritten zu leichten Verfärbungen kommen.
- 5) Weiters haftet der Auftragnehmer nicht für Verunreinigungen von Perlatoren sowie Filtern im Brauchwasserbereich, welche im Hausbereich durch die zur Ortung erforderlichen Massnahmen entstehen.
- 6) Allfällige Schäden des Auftragnehmers, des Auftraggebers oder Dritter, welche durch die Verletzung von Mitwirkungs- bzw. Aufklärungspflichten durch den Auftraggeber entstanden sind, sind vom Auftraggeber zu tragen.

Schlussbestimmungen

- 1) Der Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Feldkirch.
Es steht dem Auftragnehmer jedoch offen, das für den Auftraggeber zuständige Gericht anzurufen.
- 2) Dieser Vertrag unterliegt dem österreichischen materiellen Recht.
- 3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten, der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Ich habe die vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und bin ausdrücklich mit ihnen einverstanden, was ich durch Unterzeichnung des umseitigen Ortungsauftrages zum Ausdruck bringe.